

4. Zur Frage der Sachlichkeit des Widerspruchs.

Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) § 55.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. März 1939 i. S. Ehemann W. (St.)
m. Ehefrau W. (Def.). IV 251/38.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien sind seit dem 7. Mai 1919 kinderlos verheiratet
und leben seit August 1935 getrennt. Mit einer früheren, im Juli 1936

erhobenen Scheidungsklage ist der Kläger rechtskräftig abgewiesen worden. Mit der jetzigen — $\frac{3}{4}$ Jahr nach Beendigung des ersten Rechtsstreits erhobenen — Klage begehrt der Kläger erneut die Scheidung der Ehe. Er hat die Klage darauf gestützt, daß die Beklagte mit Mathias B. ehewidrige Beziehungen unterhalte und sich Gehässigkeiten gegen ihn und seine Tochter aus erster Ehe habe zuschulden kommen lassen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Die Beklagte hat in erster Linie um Zurückweisung der Berufung, hülfsweise im Wege der Widerklage um Scheidung der Ehe zur Alleinschuld des Klägers gebeten. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil erachtet in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Klage für unbegründet. Auf Grund der Beweisaufnahme sei festzustellen, daß die Parteien durchaus harmonisch miteinander gelebt hätten, bis der Kläger die Maria B. kennen gelernt und mit ihr ein bis heute fortdauerndes Liebesverhältnis angeknüpft habe. Wegen dieses Verhältnisses trage der Kläger zum mindesten die ganz überwiegende Schuld an dem ehelichen Zerwürfniß. Die Frage, ob die Beklagte ihrerseits überhaupt einen Scheidungsgrund gegeben habe, hänge mangels sonstiger erweisbarer Umstände, welche gegen sie als Verfehlung verwertet werden könnten, allein von der Beurteilung ihrer Beziehungen zu dem Ehemann B. ab und sei zu verneinen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beklagte erwießenermaßen eine vom Kläger grundlos verlassene Frau sei, die deshalb schon nach ihrer weiblichen Natur das Bedürfnis gehabt habe, in dem ihr vom Kläger aufgebrängten Kampf um ihre Ehre und ihren Unterhalt männlichen Rat und Zuspruch zu haben, sei ihr kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie am Ehemann B. eine Stütze gesucht habe. Wenn es dann im Laufe der weiteren Bekanntschaft zwischen beiden zu einem einer Ehefrau nicht geziemenden Verhalten der Beklagten gekommen sei, so lasse das doch unter den besonderen Umständen des Falles keinen sicheren Schluß darauf zu, daß wirklich unerlaubtes und auch einer verlassenen Ehefrau unbedingt Verbotenes

vorgefallen sei. Demgemäß und mit Rücksicht auf den im zweiten Satz des § 49 EheG. niedergelegten Grundsatz sei die auf ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten gestützte Klage abzuweisen. Auch eine Scheidungsmöglichkeit aus § 55 EheG. sei mit Rücksicht auf den unmißverständlich zum Ausdruck gebrachten Widerspruch der Beklagten nicht gegeben. Das Gesamtverhalten der Beklagten sei, wie erörtert, nicht derart gewesen, daß deshalb die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt wäre. Andererseits sei das Verhalten des Klägers, und zwar unverändert bis zur Gegenwart, so eindeutig ehefeindlich, daß die Weigerung der Beklagten, in die von ihm erstrebte Scheidung einzumilligen, nicht als mißbräuchlich erscheine. Es sei, wie aus § 55 Abs. 2 EheG. klar hervorgehe, keineswegs Sinn und Wille des Gesetzgebers, daß der Gatte, der sich wegen seines ehebrecherischen Verhältnisses von dem schuldlosen Teil trenne und 3 Jahre in seiner Untreue ohne jeden Versuch der Besserung und einer Wiederannäherung an den gekränkten Gatten beharre, die Scheidung gegen dessen Willen erzwingen könne.

(Das Urteil verneint einen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts bei Abweisung der Klage aus § 49 EheG. und fährt dann fort:)

Begründet ist dagegen die Revision, soweit sie sich dagegen richtet, daß das Berufungsgericht die Scheidung auch aus § 55 EheG. verweigert hat. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die allgemeinen Voraussetzungen einer Scheidung nach § 55, nämlich mindestens dreijähriges Getrenntleben der Parteien und unheilbare Zerrüttung der Ehe, gegeben sind, die Zerrüttung vom Kläger aber überwiegend verschuldet ist, kommt es — und davon geht auch das Berufungsgericht aus — auf die Frage, ob der Widerspruch der Beklagten zu beachten ist, und damit auf die Erwägung an, ob die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich gerechtfertigt ist. Das ist hier entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zu verneinen. Der erkennende Senat hat sich in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1939 IV 229/38 (RWB. Bd. 159 S. 305) zu der Frage, inwieweit die Aufrechterhaltung unheilbar zerrütteter Ehen noch sittlich gerechtfertigt sein kann, bereits grundsätzlich geäußert. Geht man von diesen Grundsätzen aus und berücksichtigt man im übrigen die besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles, so ergibt sich folgendes: Im Mittelpunkt der Betrachtung hat das

Allgemeininteresse — nicht das Interesse der Parteien — an der Aufrechterhaltung oder Lösung der Ehe zu stehen. Dann aber kann dem vom Berufungsgericht in den Vordergrund geschobenen Gesichtspunkt, daß der Kläger drei Jahre in seiner Untreue ohne jeden Versuch der Besserung und einer Wiederannäherung an die Beklagte beharrt habe, keine entscheidende Bedeutung zukommen. Dafür, ob die Aufrechterhaltung einer so zerrütteten und damit ihres wesentlichsten Gehaltes verlustig gegangenen Ehe vom völkischen und bevölkerungspolitischen Standpunkt aus überhaupt noch einen Sinn hat — und das ist die Kernfrage —, ist die Schuldverteilung zum mindesten nicht ausschlaggebend. Sie wird — abgesehen davon, daß schweres Verschulden des Scheidungsklägers ein Tatbestandsmerkmal des § 55 Abs. 2 bildet und überhaupt Voraussetzung für die Möglichkeit eines Widerspruchs des beklagten Ehegatten ist — im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Würdigung des gesamten Verhaltens beider Ehegatten mit zu werten sein, doch wird auch das stärkste Verschulden des Scheidungsklägers für sich niemals die Grundlage für die Aufrechterhaltung einer zerbrochenen Ehe bieten können. Das käme — durchaus entgegen dem Sinn des neuen Eherechts — darauf hinaus, den schuldigen Ehegatten durch Festhalten an der Ehe zu bestrafen. Es fragt sich daher, ob andere Gründe gegeben sind, die es sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen, den Kläger an den durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen festzuhalten. Dabei kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht: Es handelt sich hier um eine langjährige Ehe, die nach den Feststellungen des Berufungsrichters in den 16 Jahren bis zu der durch das Verhältnis des Klägers zu Maria W. hervorgerufenen Trennung der Parteien im August 1935 durchaus harmonisch verlaufen ist; auch ist die Zeit des Getrenntlebens gegenüber der Gesamtdauer der Ehe verhältnismäßig gering. Daß sich die Aufrechterhaltung einer derartigen Ehe an sich eher rechtfertigen läßt als einer solchen, die schon nach kurzer Zeit zerbrochen ist oder in welcher der Bruch schon zehn oder mehr Jahre zurückliegt und damit auch auf seiten des nicht schuldigen Ehegatten das Gefühl einer inneren Zusammengehörigkeit mit dem anderen Ehegatten zwangsläufig geschwunden sein muß, liegt auf der Hand. Andererseits liegen hier aber Umstände vor, die den Ausschlag gegen die Beachtlichkeit des Widerspruchs geben müssen. Bevölkerungspolitisch muß ins Gewicht fallen, daß bei dem Alter des Klägers von 44 Jahren durchaus die

Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit besteht, daß er eine neue Ehe eingeht und eine Familie gründet. Die jetzige Ehe ist kinderlos, und deshalb taucht hier die unter Umständen bedeutungsvolle Frage, wie sich die Scheidung auf die Lage der — vielleicht noch erziehungs- und unterhaltsbedürftigen — Kinder auswirkt, überhaupt nicht auf. Mag auch die wirtschaftliche Lage der zur Zeit im 47. Lebensjahr stehenden Beklagten durch die Scheidung unter Umständen erhebliche Beeinträchtigungen erfahren, so kann doch diesem Umstande mit Rücksicht auf ihr Verhalten kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden; denn auch sie hatte sich, wie aus ihren Beziehungen zu dem Zeugen B. zu entnehmen ist, innerlich von der Ehe losgelöst und vom Kläger abgewandt. Ohne daß der Beklagten, wie das Berufungsgericht hervorhebt, aus ihrem Verhalten nach Lage der Dinge ein ernstlicher Vorwurf zu machen sein wird, muß es doch ihrem Verlangen nach Aufrechterhaltung der Ehe entgegenstehen, da es zeigt, daß auch die Beklagte sich von der durch die Ehe begründeten Bindung innerlich als befreit betrachtet hat. Nach alledem muß die Scheidungsklage aus § 55 EheG. Erfolg haben.